Auflagen
ZUM SCHUTZ UNTERIRDISCHER LEITUNGEN UND ANLAGEN DER STADTWERKE ERFURT

Den bauausführenden Firmen wird empfohlen, allen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes zum Schutze unterirdischer Versorgungsleitungen bekanntzugeben und es - neben einer aktuellen Planauskunft - auf der Baustelle aufzubewahren.

Versorgungsanlagen können überall in der Erde liegen. Ein Bauunternehmer muss daher bei Bauarbeiten im Erdreich öffentlicher oder privater Grundstücke (auch Felder, Wiesen, Wald) mit dem Vorhandensein von unterirdisch verlegten Versorgungsanlagen rechnen. Eine Beschädigung kann zu Versorgungsunterbrechungen führen und erhebliche Sach-, Personen- und Vermögensschäden verursachen. Die schuldhafte Beschädigung verpflichtet zum Schadensersatz (§ 823 BGB) und kann auch eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Dies gilt auch für außer Betrieb genommene Leitungen, da diese bei Bedarf wieder reaktiviert werden können. Der Bauunternehmer muss sich vor Beginn der Arbeiten den erforderlichen Grad von Gewissheit über den Verlauf der Leitungen beim jeweiligen Leitungsbetreiber verschaffen.
Personen, die eine Fernwärme-, Wasser-, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Strom- oder Fernmeldekabel beschädigen, befinden sich in unmittelbarer Lebensgefahr! Alle Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten!
Es liegt daher im Interesse derjenigen, die Erdarbeiten ausführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen.

Daher ist bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten Folgendes zu beachten:

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z. B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, Baggerarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Anlagen (Kabel, Leitungen) beschädigt werden.
2. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Thüringer Bauordnung, Baugesetzbuch) und das jeweils geltende technische Regelwerk sind zu beachten, insbesondere die VOB, Teil C mit den dort genannten DIN-Normen, insbesondere der DIN 4124, das DVGW-Hinweisblatt GW 315 und das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1. Zudem sind die Auflagen, die sich aus der Sondernutzungserlaubnis der Stadt Erfurt ergeben, einzuhalten.
3. Bei Beginn der Arbeiten muss immer eine **aktuelle** Auskunft (nicht älter als 6 Monate) über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen von den jeweiligen Versorgungsunternehmen vorliegen. Die Planauskunft gilt nur in Verbindung mit diesen Auflagen. Beides ist auf der Baustelle bereit zu halten. Eine Erkundigung an anderer Stelle ist nicht ausreichend.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss immer gerechnet werden. Die Maße werden bei der Verlegung genommen und können sich nachträglich ändern, ohne dass der Leitungsträger hierauf Einfluss hat (z. B. durch erstmaligen Straßenaufbau, Straßenumbau, Kreuzung anderer Anlagen, Bodenbewegungen). Zudem können übereinanderliegende Leitungen nur nebeneinander eingezeichnet werden. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist daher nicht zulässig. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Mit einer geringen Deckung ist vor allem im Bereich von Brücken und Hausanschlussleitungen sowie bei DDR-Kabeln zu rechnen.
4. Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen entbinden die bauausführende Firma daher nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen in einem Maße zu ermitteln, der Gewissheit erbringt und der die Sicherheit von Personen und Sachen an der

Grabungsstelle vollständig gewährleistet. Dies gilt insbesondere, wenn die Baumaßnahme in einem Bereich von ca. 1,00m rechts und links von der im Plan bezeichneten Lage der Leitung erfolgen soll. So diese Gewissheit nicht erreichbar ist, sind mit dem zuständigen Netzbetreiber andere Maßnahmen vorab der Grabetätigkeit zu organisieren. Das können zeitweise Außerbetriebnahmen sein (Schutzabschaltungen) oder Umverlegungen. Wenn die Lage der Leitung im Plan mit „lu" = „Lage unsicher" gekennzeichnet ist, gilt dies auch bei größeren Abständen des auszuhebenden Bereichs von der im Plan eingezeichneten Lage.

Vor Beginn der Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Versorgungsleitungen ist **rechtzeitig** (mindestens 7 Tage vor Baubeginn) Kontakt mit dem Leitungsbetreiber aufzunehmen und der beabsichtigte Arbeitsbeginn schriftlich anzuzeigen. Dies gilt besonders bei der Anwendung von grabenlosen Bauverfahren, z.B. Spülbohr~~verfahr~~en. In einem Ortstermin können die dem Leitungsbetreiber bekannten Verlegetiefen dem Grabenden mitgeteilt werden. Die sich im Gespräch ergebenden Festlegungen sind verbindlich einzuhalten, schriftlich zu protokollieren und bilden eine wesentliche Randbedingung für die Durchführung des Bauvorhabens.

5. Rohre, Abdeckungen oder Ähnliches schützen die Versorgungsleitungen nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Versorgungsleitungen aufmerksam machen (Warnschutz). Leitungen können auch ohne Abdeckungen im Erdreich liegen.

In der Nähe von Versorgungsleitungen sind Erdarbeiten daher ausschließlich in Handschachtung auszuführen. Für diese Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer, Stemmhämmer dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben werden. Infolge der Bautätigkeit dürfen in der unmittelbaren Leitungszone durch Bau- und Transportfahrzeuge sowie Ablagerungen keine Veränderungen der Belastung sowie der Bettungsbedingungen (Setzungen, Eintragen von Schwingungen etc.) unser Versorgunsgleitungen erfolgen.

6. Vor dem Einsatz von mechanischem Großgerät in unmittelbarer Nähe von Leitungen sind diese durch Handschachtung freizulegen. Ein Abstand von 0,5 m zur freigelegten Leitung darf anschließend nicht unterschritten werden. Es gelten hier insbesondere die Hinweise aus 4. zur Abstimmugn mit dem Leitungsbetreiber.

7. Werden Versorgungsleitungen, Warnbänder oder Schutzrohre an Stellen, die vom Leitungsbetreiber nicht angeben worden sind, vorgefunden, so ist der zuständige Leitungsbetreiber unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle sofort einzustellen. Werden Kabel oder Rohrleitungen beschädigt, sind die unten genannten Punkte zu beachten.

8. Müssen Versorgungsleitungen bzw. Kabel freigelegt werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Der Leitungsbetreiber ist in jedem Fall zu verständigen. Die Freilegung darf nur durch Handschachtung erfolgen. Freigelegte Leitungen, insbesondere Kabel, sind mit aller Vorsicht abzufangen und dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Versorgungsleitungen, insbesondere Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen dürfen nicht zum Abstützen von Baugruben / -gräben benutzt werden. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

9. Ein Freilegen von in Betrieb befindlichen Versorgungsleitungen, inbesondere von Gas-,Trinkwasser- und Fernwärmeleitungen ist ausdrücklich **nicht** gestattet.

10. Lageänderungen der Versorgungsleitungen sind ebenso nicht gestattet wie das Überbauen bestehender Versorgungsanlagen und die Veränderung an der Überdeckung vorhandener Versorgungsleitungen.

11. Es ist jederzeit ein uneingeschränkter Zugang und Reparaturmöglichkeit während der Bauarbeiten zum Versorgungsleitungsbestand der SWE zu gewährleisten.

12. Im Bereich unserer Anlagen und Leitungen gilt ausdrücklich, dass alle Arbeiten, welche den Versorgungsleitungs- oder Anlagenbestand gefährden, zu unterlassen sind. Dazu gehört auch, dass der Leitungsstreifen mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen nicht befahren werden darf sowie keine Materialien, Gerätschaften, Aushub gelagert und keine Container und Bauwagen abgestellt werden.

13. Freigelegte Kabelformzüge sind aufzuhängen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern. In Gräben, in denen Leitungen freigelegt sind, ist das Erdreich zunächst in Höhe des Leitungsplanums einzufüllen und festzustampfen. Das Einsanden und Abdecken der Leitungen darf erst nach Überprüfung der Umhüllung durch den Leitungsbetreiber und nach dessen ausdrücklicher Freigabe erfolgen. Das Wiederverfüllen hat mit einer Sandbettung in entsprechender Dicke zu erfolgen. Die Leitungen sind wieder mit entsprechenden Warnbändern oder dergleichen abzudecken. Die weitere Verfüllung von Gräben und das Verdichten haben nach Anweisung des Leitungsbetreibers bzw. den entsprechenden Vorschriften zu erfolgen.

14. Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers/Bauherrn ausgeführt werden. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Leitungsbetreibers auf der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers unberührt.